



Um die Frage bestmöglich, aber **nicht abschließend**, zu beantworten, kommen wir nicht umhin einige Gesetzestextauszüge heranzuziehen.

Werden wir also konkret:

Benennungspflicht nach DSGVO

In Art. 37 Abs. 1 DSGVO wird die Pflicht zur Benennung eines DSB geregelt:

a) Personenbezogene Datenverarbeitung durch Behörde / öffentliche Stelle (Ausnahme: justizielle Tätigkeit)

b) Die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters besteht in Verarbeitungsvorgängen, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen.

Beispiele: Auskunfteien; Detekteien; Personalvermittlung;

c) Die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters besteht in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten (Art. 9 DS-GVO) oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DS-GVO).

Beispiele: Gesundheitseinrichtungen, wie z.B. Kliniken; größere medizinische Labore, größere Arztpraxen.

Für Unternehmen sind somit die Fallgruppen b) und c) zu prüfen. Hierbei gelten jeweils zwei Voraussetzungen:

1. Die, die Benennungspflicht auslösende personenbezogene Datenverarbeitung, muss zur „Kerntätigkeit“ des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters gehören.

2. Die Tätigkeit muss bestimmte inhaltliche Voraussetzungen erfüllen, nämlich das Erfordernis einer umfangreichen regelmäßigen und systematischen Beobachtung von betroffenen Personen oder die umfangreiche Verarbeitung von Daten im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Buchst. c) DS-GVO.

Aber Achtung! Mit dem Begriff „Kerntätigkeit“ ist nicht das „Kerngeschäft“ gemeint. „Kerntätigkeit“ bezieht sich hier auf alle Geschäftsbereiche, die zur Umsetzung der Unternehmensstrategie erforderlich sind. Gemeint sein können Abteilungen wie Marketing oder Vertrieb. Routinemäßige Verwaltungsaufgaben unterliegen daher nicht zwingend der „Kerntätigkeit“.

Den meisten wird bestimmt die weit verbreitete Aussage im Gedächtnis sein, dass man einen DSB erst ab 20 Mitarbeitern benennen muss.

Schauen wir uns das genauer an...



Benennungspflicht nach BDSG n.F.

Da jeder Mitgliedsstaat darüber hinaus, mittels sogenannter Öffnungsklauseln, selbst noch bestimmte Regelungen umsetzen kann, hat der Gesetzgeber in Deutschland weitergehende Pflichten zur Benennung eines DSB im BDSG-neu verankert. Also weitere neben den oben genannten Voraussetzungen nach der DSGVO.

*Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG n.F. ist ergänzend zu den Vorgaben der DSGVO ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, soweit in der Regel **mindestens 20 Personen** ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.*

Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG n.F. ist schwellenwertunabhängig ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn Verarbeitungen erfolgen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO) unterliegen, oder personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet werden.

Eine Person gilt als „ständig“ beschäftigt, wenn sie die Aufgabe (die nicht ihre Hauptaufgabe zu sein braucht) regelmäßig wahrnimmt.

Sie müssen für sich hier noch keine Antwort gefunden haben. Rufen Sie gerne an und wir werden gemeinsam herausfinden, ob Sie einen DSB benennen müssen.

Und sollten Sie keinen benennen müssen, so unterstütze ich Sie gerne bei der Umsetzung der DSGVO in Ihrem Unternehmen.